

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die örtliche Zuständigkeit
der Ämter für Ausbildungsförderung
bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen
(Sächsische BAföG-Zuständigkeitsverordnung - SächsBAföGZuVO)**

Vom 11. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 3 des [Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz](#) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist für Studentinnen und Studenten zuständig, die an den folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Technische Universität Chemnitz,
2. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
3. Duale Hochschule Sachsen.

(2) Das Studentenwerk Dresden ist für Studentinnen und Studenten zuständig, die an den folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Technische Universität Dresden,
2. Hochschule für Bildende Künste Dresden,
3. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
4. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
5. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
6. Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

(3) Das Studentenwerk Freiberg ist für Studentinnen und Studenten zuständig, die an den folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Technische Universität Bergakademie Freiberg,
2. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften.

(4) Das Studentenwerk Leipzig ist für Studentinnen und Studenten zuständig, die an den folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:

1. Universität Leipzig,
2. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
3. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
4. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften.

(5) Für Studentinnen und Studenten an Hochschulen nichtstaatlicher Träger ist zuständig im Dienststellenbezirk der Landesdirektion Sachsen

1. Chemnitz das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau,
2. Dresden das Studentenwerk Dresden,
3. Leipzig das Studentenwerk Leipzig.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken im Freistaat Sachsen](#) vom 24. Juni 1999

Sächsische BAföG-Zuständigkeitsverordnung

(SächsGVBl. S. 417), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 435) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow